



Abschiebungen suizidgefährdeter Flüchtlinge um jeden Preis? Appell an die Ausländerbehörden der Landkreise Osterholz-Scharmbeck

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat appelliert aus gegebenem Anlass an die Ausländerbehörde des Landkreises Osterholz-Scharmbeck, bei schwerkranken, suizidgefährdeten Flüchtlingen nicht auf Biegen und Brechen an einer Abschiebung festzuhalten, sondern aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf deren Durchführung zu verzichten.

Der Landkreis Osterholz-Scharmbeck plant, die schwerst traumatisierte Kurdin C. in die Türkei abzuschieben. Zuvor hatte Frau C. versucht, sich umzubringen. Nachdem sie daraufhin in eine psychiatrische Klinik eingeliefert wurde, hat sie dort einen zweiten Suizidversuch begangen. Trotzdem hat die Ausländerbehörde des Landkreises darauf bestanden, die sog. „Reisefähigkeit“ der abgelehnten Asylbewerberin festzustellen, um so die Voraussetzungen für eine Abschiebung zu erfüllen. Die zuständige Amtsärztin schreibt dazu in ihrer Stellungnahme: „Konsequente Beaufsichtigung ab Mitteilung der bevorstehenden Abschiebung und Fortsetzung der medikamentösen Therapie kann die Reisefähigkeit herstellen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich durch dieses Vorgehen die Depression verschlimmert...“. Die Ausländerbehörde zieht daraus den Schluss, dass die Frau „reisefähig“ sei und unter ärztlicher Begleitung abgeschoben werden könne.

„Unter Verweis auf eine theoretische ‚Reisefähigkeit‘ die Frau abschieben zu wollen, ist absolut verantwortungslos“, so die Allgemeinmedizinerin Gisela Penteker vom Niedersächsischen Flüchtlingsrat. „Die Ausländerbehörde will vom Gesundheitsamt offenbar nur bescheinigt haben, dass die Frau den Flug in die Türkei übersteht. Was weiter passiert, dass die Frau sich möglicherweise nach Ankunft in der Türkei oder gar im Vorfeld der Abschiebung das Leben nimmt, scheint der Ausländerbehörde vollkommen gleichgültig zu sein.“ Immer wieder könne man feststellen, dass Ärzte für Abschiebungen instrumentalisiert würden, so Frau Dr. Penteker, die im vergangenen Jahr mit der Ehrenplakette der niedersächsischen Ärztekammer ausgezeichnet wurde. „Vor dem Hintergrund, dass heutzutage auch Intensivpatienten mit Flugzeugen transportiert werden können, wird die Frage der Ausländerbehörden nach ‚Reisefähigkeit‘ auf das blanke Überleben des Fluges der Abzuschiebenden reduziert.“

Auch deutsche Ärztetage oder Ärzte-Initiativen wie der „Aachener Appell“, weisen darauf hin, dass die Ausstellung von „Reisefähigkeitsbescheinigungen“ unter „Missachtung fachärztlich festgestellter Abschiebehindernisse, wie z.B. in Behandlung stehende Traumatisierungen“ sowie die Ermöglichung von Abschiebungen kranker Flüchtlinge durch ärztliche Begleitung gegen ethische Grundsätze von ÄrztInnen verstoßen.

Offensichtlich scheint sich der Landkreis Osterholz-Scharmbeck der Gefahr eines Suizids von Frau C. zwar bewußt zu sein, möchte wohl aber nach Ansicht des Bremer Anwalts Schultz, der Frau C. vertritt, die Verantwortung von sich schieben. Nur so sei seiner Einschätzung nach zu erklären, dass die Ausländerbehörde die Ankündigung der Abschiebung nicht direkt an Frau C sondern an ihn gesandt hat, mit der Aufforderung das Schreiben weiter zu leiten. Rechtsanwalt Schultz erwägt strafrechtliche Schritte gegen die Ausländerbehörde, da sie wissentlich den Tod der Frau in Kauf nähme.

Für weitere Informationen:

Rechtsanwalt Schultz, Tel.: 0421/66 30 90

Niedersächsischer Flüchtlingsrat, Sigmar Walbrecht, Tel.: 05121/ 10 26 87